

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet.

Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Weisnach, den 11. Juli 1853.

Karl. Fr. Bronp. (L. S.)	Friedrich Hellwig. (L. S.)	Karl Schmalz. (L. S.)	Heinrich Vening. (L. S.)
Heinrich Eduard v. Sirensberg. (L. S.)	August Rind Freiherr v. Starck. (L. S.)	Ferdinand Schambach. (L. S.)	
Friedrich v. Bassenig. (L. S.)	Karl Buchholz. (L. S.)	Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.)	Hermann Schudtkeff. (L. S.)
Karl Christian Rudolph Brückner. (L. S.)	Karl Heinrich Adolph v. Sodenherst. (L. S.)	Franz Walthert. (L. S.)	
Friedrich Wilhelm Zachariad. (L. S.)	Ferdinand Schambach, für Schwarzb. Rudolf. u. Souverethausen. (L. S.)		
Franz Alexander v. Gamp. (L. S.)	Veruhard Meyer. (L. S.)	Ferdinand Schambach, für Kruß I. u. j. 2. (L. S.)	
	Dr. jur. August von Vestag. (L. S.)	Georg Heinrich Eiberd. (L. S.)	

Verstehende Uebereinkunft wird auf Grund höchster Genehmigung Serenissimi Clementissimi, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden